

# RS Vwgh 2001/9/20 2000/11/0283

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.2001

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §109 Abs1 lite;

KFG 1967 §109 Abs2;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass eine berufliche Tätigkeit keine Schulausbildung (§ 109 Abs. 2 KFG 1967) darstellt, und auch der vom Beschwerdeführer absolvierte zweieinhalb Jahre dauernde "freiwillige Kurs" (private Lehrgang) nicht als Schulausbildung angesehen werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000110283.X03

## Im RIS seit

05.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)